

# RS Vfgh 1991/11/25 B853/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1991

## Index

44 Zivildienst

44/01 Zivildienst

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

ZivildienstG §2 Abs1

## Leitsatz

Keine Verletzung im Recht auf Befreiung von der Wehrpflicht zwecks Zivildienstleistung mangels Glaubhaftmachung von Gewissensgründen; keine Verletzung im Gleichheitsrecht

## Rechtssatz

Entgegen der in der Beschwerdeschrift der Sache nach schwergewichtig in Form einer bloßen appellatorischen Kritik verfochtenen Auffassung ließ sich die belangte Behörde weder materielle noch gravierende prozessuale Rechtsverletzungen zu Schulden kommen, und zwar auch nicht im Bereich der freien Würdigung des Bescheinigungsmaterials.

Es finden sich keine wie immer gearteten Hinweise dafür, daß die belangte Behörde bei ihrer Entscheidung von subjektiven, in der Person des Beschwerdeführers gelegenen Momenten bestimmt oder von anderen unsachlichen Erwägungen geleitet worden sei.

(ebenso: B1183/91, E v 14.12.91)

## Entscheidungstexte

- B 853/91  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.11.1991 B 853/91

## Schlagworte

Zivildienst

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B853.1991

## Dokumentnummer

JFR\_10088875\_91B00853\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)